

Dürfen wir Sie bitten, Ihre Ämter anzuhalten, die Kontoanmeldung noch vor Weihnachten durchzuführen. Andernfalls kann eine rechtzeitige Freischaltung des Behördenbriefkastens per 1. Januar 2011 nicht gewährleistet werden.

Zustellung von elektronischen Dokumenten durch die Ämter

Wer Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen der Ämter auf elektronischem Weg zugestellt erhalten will, hat sich auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen und muss dieser Art der Zustellung entweder für das konkrete Verfahren oder generell für sämtliche Verfahren vor einer bestimmten Behörde zugestimmt haben (vgl. Art. 9 VeÜ-ZSSchK).

Für den SchKG-Bereich ist dafür ein Konto auf dem ausgebauten Betreibungs- und Konkurschalter einzurichten. Damit können zur Zeit aber erst elektronische Antworten auf das Betreibungsbegehren resp. auf Statusabfragen gemäss aktueller eSchKG-Standard Version 1.1 erzeugt werden. Eine vollständige Abwicklung des gesamten Betreibungsprozesses wird voraussichtlich ab 2013 mit der eSchKG-Standard Version 2.0 möglich sein (Eine Ausweitung des eSchKG-Standards auch auf strukturierte Meldungen für das Konkurswesen wird für die Version 3.0 geprüft und ist nicht vor 2013 zu erwarten).

Aus heutiger Sicht ist deshalb eine weitergehende Verpflichtung der Betreibungs- und Konkursämter zur elektronischen Zustellung von Dokumenten über eine andere anerkannte Zustellplattform nicht notwendig.

Auswirkungen auf die Betreibungspraxis

Wir werden sie mit einer separaten Information über den Umgang mit elektronisch eingereichten Eingaben (insbesondere zu deren Bearbeitung und Archivierung) orientieren.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz oder der Projektleiter eSchKG, Herr Urs Paul Holenstein (Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch, Telefon 031 323 53 36) jederzeit zur Verfügung.